

## Rahmenbedingungen der Freiwilligendienste in Schleswig-Holstein<sup>1</sup>

	<b>Freiwilliges soziales Jahr</b>	<b>Freiwilliges ökologisches Jahr</b>	<b>Bundesfreiwilligen-dienst</b>
Altersgruppe	Ab 16 (Vollendung der Vollzeitschulpflicht) - 26 Jahre	Ab 16 (Vollendung der Vollzeitschulpflicht) - 26 Jahre	Ab 16 (Vollendung der Vollzeitschulpflicht)
Laufzeit	i.d.R. 12 Monate (min. 6 Monate, max. 24 Monate)	i.d.R. 12 Monate	i.d.R. 12 Monate (min. 6 Monate, max. 24 Monate)
Wöchentlicher Stundenumfang	38,5 – 40 Stunden Teilzeit möglich <sup>2</sup> ab 20 Std.	39 Stunden i.d.R. Vollzeit	38,5 – 40 Stunden Teilzeit möglich ab 20 Std (generell ab 27 Jahren)
Starttermin	Trägerabhängig, flexibel, meist 01.08. oder 01.09 Bewerbung im Frühjahr	01.08. Bewerbung bis 28.2.	Trägerabhängig, flexibel
Fortbildung/ Seminartage	Mind. 25 Tage in 12 Monaten	Mind. 25 Tage in 12 Monaten	Mind. 25 Tage in 12 Monaten
Engagementnachweis	Ja	Ja	Ja
Haftpflicht-/Unfall- und Sozialversicherungen Weiterzahlung Kindergeld	Ja	Ja	Ja
Fahrtkosten	Ermäßigung im SH-Tarif, NAH.SH-Jobticket	BahnCard 25 Ermäßigung im SH-Tarif, NAH.SH-Jobticket	Ermäßigung im SH- Tarif, NAH.SH- Jobticket
Freiwilligendienst- ausweis	Ja	Ja	Ja
Monatliche Aufwandsentschädigung Taschengeld, ggf. Zuschuss zu Unterkunft und Verpflegung (wenn nicht gestellt)	Ja, trägerabhängig, mind. 169,20 € - max. 423 € Taschengeld (ab 09/2022), plus evtl. Zuschuss zu Unterkunft und Verpflegung	Ja, max. 424 € (einschl. Zuschuss zu Unterkunft und Verpflegung) €	Ja, trägerabhängig, max. 423 €, plus evtl. Zuschuss zu Unterkunft und Verpflegung
Urlaubsanspruch	24 Tage bei 12 Monaten Dienstzeit	26 Tage bei 12 Monaten Dienstzeit	24 Tage bei 12 Monaten Dienstzeit
Rechtliche Grundlagen	Jugendfreiwilligen- dienstgesetz (JFDG) Richtlinie zur Förderung des FSJ in Schleswig- Holstein	Jugendfreiwilligen- dienstgesetz (JFDG)	Bundesfreiwilligen- dienstgesetz (BFDG)

<sup>1</sup> Stand: 01.05.2022

<sup>2</sup> Einen Freiwilligendienst in Teilzeit ab 20 Stunden können Freiwilligendienstleistende aus gewichtigen persönlichen Gründen absolvieren. Diese Gründe sind: familiäre erzieherische oder pflegerische Verpflichtung (Kind oder naher Angehöriger), physische oder psychische Beeinträchtigung oder andere schwerwiegende gesundheitliche Einschränkung. Eine Teilzeitmöglichkeit ist möglich, wenn das gemeinsame Einverständnis von Einsatzstelle, Träger und Freiwilligem vorliegen.